OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100155/9/KHu

Datum:
Linz, 17. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des C D H, vertreten durch Dr. G L, Rechtsanwalt in x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. September 2020, GZ: 0040398/2020, wegen Übertretungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Faktum b) (Übertretung der Auflage I.15.) wird stattgegeben, diesbezüglich das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich Faktum a) (Übertretung der Auflage I.14.) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Faktum a) einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv. 20 Euro zu leisten. Hinsichtlich Faktum b) ist weder ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen noch des gerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangten Behörde) vom 11.9.2020 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 9 Stunden) verhängt, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Handelsges.m.b.H. im Zeitraum von 22.11.2019 bis 23.6.2020 gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten habe, dass diese Gesellschaft beim Objekt Unionsstraße 33 in 4020 Linz den Auflagen I.14. und I.15. zur Mängelbeseitigung, welche mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2019, GZ: 0014015/2019 FW VBF/Aic/ED, vorgeschrieben worden waren, nicht Folge geleistet habe. Er habe dadurch § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) iVm. dem Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2019 verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 12.10.2020 Beschwerde. Darin wurde vorgebracht, dass der Bf die Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe, die Verwaltungsbehörde (Magistrat der Landeshauptstadt Linz) für das ggst. Verfahren nicht zuständig sei, der Bescheid vom 15.4.2019 nicht zugestellt worden sei und unternehmensintern eine andere Person als verantwortlicher Beauftragter zuständig gewesen sei. Eine Verantwortung des Bf scheide sohin aus.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Bf mit Schreiben vom 4.3.2021 auf, Nachweise über die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten zu übersenden. Nachweise wurden bis dato nicht vorgelegt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16.6.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2019, GZ: 0014015/2019 FW VBF/Aic/ED, wurde hinsichtlich des Objektes Unionstraße 33, 4020 Linz, die Beseitigung diverser Mängel aufgetragen.

Spruchpunkt I.14. lautet:

> *„Sämtliche Brandschutzklappen der Lüftungsanlage sind gemäß ÖNORM H 6031 einer Kontrollüberprüfung unterziehen zu lassen. Ein mängelfreier Überprüfungsbefund ist dem Magistrat, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vorzulegen.“*

Spruchpunkt I.15. lautet:

> *„Die Brandschutztüre im Keller ist auf ihre Funktionsfähigkeit hin laut die TRVB 148 überprüfen zu lassen. Ein Nachweis hierüber ist dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vorzulegen.“*

In Spruchpunkt II. wurde als Frist für die Erfüllung der genannten Anordnungen der 30.7.2019 festgesetzt. Im Bescheidspruch wurde festgehalten, dass die X Handelsges.m.b.H. (x) den hier gegenständlichen Spruchpunkten zu entsprechen habe. Der Bescheid wurde der X Handelsges.m.b.H. am 25.4.2019 zugestellt.

1.2. Die genannten Spruchpunkte betreffen Überprüfungen, die regelmäßig durchzuführen sind. Der Behörde wurden zwei Prüf- und Serviceprotokolle der S GmbH vorgelegt; diese sind datiert mit 23.7.2019. Aus diesen Prüfprotokollen ergibt sich, dass die Feuerschutztür einen Mangel aufweist (*„Austausch der Feuerschutztüre notwendig!“*, *„Entspricht nicht Brandschutz“*). Ferner ergibt sich daraus, dass bei fünf Brandschutzklappen der Lüftungsanlage Mängel vorliegen (*„Abschottung fehlt“, „Abhängung fehlt“, „Revisionsöffnung fehlt“, „Abhängung nicht normgerecht“*).

1.3. Am 23.6.2020 erfolgte eine feuerpolizeiliche Nachbeschau. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen keine Prüfprotokolle vor, aus denen sich ein mangelfreier Zustand (etwa durch Behebung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel) ergibt.

1.4. Der Bf war im angelasteten Tatzeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Handelsges.m.b.H. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten wurde nicht nachgewiesen. Die Behörde hat das Einkommen des Bf auf 1.800 Euro netto geschätzt und ging von keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Eine gegenteilige Äußerung des Bf erfolgte nicht.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den darin einliegenden Bescheid vom 15.4.2019 samt Rückschein, den einliegenden Firmenbuchauszug und die Beschwerde; ferner durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der eine Vertreterin der belangten Behörde und der feuerpolizeiliche Sachverständige erschienen. In der Verhandlung vorgelegt wurden die von der X Handelsges.m.b.H. an die Behörde übermittelten Prüf- und Serviceprotokolle vom 23.7.2019.

Der Sachverhalt ergab sich aus den genannten Beweismitteln. Die Zustellung des Bescheides vom 15.4.2019 ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis. Auch ergibt sich aus der Vorlage des Prüfprotokolls und der darauf bezugnehmenden Korrespondenz, dass die Aufträge bekannt waren. Ein Nachweis über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten wurde – trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Gericht – nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Einleitend ist zur Zuständigkeit der belangten Behörde auszuführen, dass der angefochtene Bescheid ausweislich der Fertigungsklausel nicht vom Magistrat, sondern vom Bürgermeister (als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) erlassen wurde. Tatort eines Delikts wie des gegenständlichen ist jener Ort, an dem sich das betroffene Objekt befindet (siehe etwa VwGH 8.4.2014, 2011/05/0031; VwGH 18.2.2015, Ra 2015/04/0003, mwN).

2. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG in der im Tatzeitraum geltenden Fassung (diese Bestimmung wurde seit LGBl.Nr. 94/2014 nicht novelliert) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet. Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. ist dem Eigentümer (bzw. gemäß § 1 Abs. 4 Oö. FGPG dem an seine Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten) die Beseitigung der Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, wenn bei der feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden.

2.1. In Spruchpunkt I.14. des Bescheids des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2019 wurde die Überprüfung der Brandschutzklappen vorgeschrieben und aufgetragen, einen mängelfreien Überprüfungsbefund vorzulegen. In Spruchpunkt I.15. dieses Bescheides wurde die Überprüfung der Brandschutztüre im Keller und die Vorlage eines Nachweises vorgeschrieben. Als Erfüllungsfrist wurde jeweils der 30.7.2020 vorgesehen.

2.2. Es wurden Überprüfungsbefunde (vom 23.7.2019) betreffend die Brandschutzklappen der Lüftungsanlage und die Brandschutztüre im Keller vorgelegt. Diesen Befunden ist zu entnehmen, dass jeweils Mängel vorliegen.

2.3. Das Verwaltungsstrafverfahren betreffend Faktum b) war einzustellen, weil in Spruchpunkt I.15. des genannten Bescheides bloß die Überprüfung auf die Funktionsfähigkeit und die Vorlage eines Nachweises gefordert wird. Es mag zwar sein, dass die gleichzeitige Mängelbehebung im Falle der Feststellung eines Mangels von der Behörde intendiert war, dies wurde jedoch nicht mit der für eine

Strafnorm erforderlichen Bestimmtheit im Spruch festgelegt. Da der Behörde ein Prüfbefund vorgelegt wurde, wurde dem Auftrag I.15. entsprochen. Diese Verwaltungsübertretung wurde daher nicht begangen, sodass das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Dies hindert die zuständige Behörde nicht, künftig einen entsprechenden Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

2.4. Anderes gilt hingegen für Faktum a) betreffend Spruchpunkt I.14., weil dort eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass ein *„mängelfreier Überprüfungsbefund“* vorzulegen ist; bei diesem Spruchpunkt ist die Überprüfungspflicht mit der Mängelbehebungspflicht daher untrennbar verknüpft.

3. Hinsichtlich Faktum a) wurde der objektive Tatbestand des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e iVm. § 13 Abs. 1 Oö. FGPG iVm. dem Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15.4.2019, Spruchpunkte I.14. und II., damit erfüllt. Es handelt sich hierbei um ein Dauerdelikt, mit dem die Aufrechterhaltung des Zustandes (hier: die nicht – vollständige – Erfüllung des Auftrages) verpönt wird (vgl. etwa VwGH 31.1.2012, VwGH 2009/05/0123, mwN, zu einem baupolizeilichen Auftrag). Die Verwaltungsübertretung hat gemäß § 9 VStG der jeweilige handelsrechtliche Geschäftsführer zu vertreten.

Zum Vorbringen, dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt worden wäre, ist auszuführen, dass dem Gericht trotz Aufforderung kein Nachweis vorgelegt wurde. Auf die beantragte diesbezügliche Einvernahme eines Zeugen konnte schon deshalb verzichtet werden, weil der Nachweis der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten durch ein vor der Begehung der angelasteten Übertretung stammendes Beweismittel zu erbringen ist (vgl. etwa VwGH 22.12.2008, 2004/03/0134, mwN). Eine erst im gerichtlichen Verfahren erfolgte Einvernahme wäre daher von vornherein kein geeignetes Beweismittel.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Ein derartiges Vorbringen erfolgt in der Beschwerde nicht. Auch das allgemeine Vorbringen

gegenüber der Behörde, dass die Kosten finanziell nicht darstellbar seien, lässt jegliche nähere konkrete Angaben vermissen, etwa welche Bemühungen angestellt wurden, um die finanziellen Mittel für die Mängelbehebung bereitzustellen.

4. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschreibungen der Brandsicherheit bzw. der Minimierung von Risiken im Falle eines Brandes – und damit u.a. dem Leben und der Gesundheit von Menschen – dient. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist daher als sehr hoch einzustufen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 3.600 Euro (unter 3 % des Strafrahmens). Zwar ist der Bf unbescholten, aufgrund der erheblichen Länge des angelasteten Tatzeitraumes und der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes kommt eine Herabsetzung der Strafe aus general- und spezialpräventiven Gründen aber nicht in Betracht. Unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die soeben genannten Umstände kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe daher nicht als unangemessen angesehen zu werden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; die einzelfallbezogene Auslegung von konkreten Bescheidsprüchen und die Würdigung des Sachverhaltes warfen keine über den Anlassfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer